

# Statuten des Vereins neutrale Sicht Kreuzlingen

## 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen neutrale Sicht besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Kreuzlingen.

## 2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, Zugang zu neutralen Informationen aus verschiedensten Wissensbereichen für interessierte Mitmenschen zu Organisieren.
- 2.2 Im weiteren gilt es die Meinungsfreiheit zu schützen, jede Diskriminierung zu bekämpfen und die direkte Demokratie der Schweiz zu schützen. Insbesondere kann der Verein auch das Sammeln von Unterschriften bei entsprechenden Initiativen und Referenden unterstützen.
- 2.3 Der Verein vertritt keine Partikularinteressen, verfolgt keine kommerziellen Ziele und strebt keinen Gewinn an. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Organe sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

## 3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

## 4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt. Er beträgt für das Jahr 2023 CHF.30.00
- 4.2 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **5.1 Erlöschensgründe**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

### **5.2 Austritt**

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.

### **5.3 Ausschluss**

5.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigt, kann es auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

5.3.2 Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

### **5.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen**

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar

.

## **6. Organisation des Vereins**

### **6.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle [der Revisor].

## 6.2 Mitgliederversammlung

6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende

Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle [des Revisors];
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle [des Revisors]
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle [des Revisors];
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

6.2.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich und spätestens bis 31. Januar eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

6.2.4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

6.2.5 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Mitgliederversammlung

gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die notwendige Anzahl stimmberechtigte Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

6.2.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder und die Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Einzelheiten regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement. Auf Verlangen des Vorstandes oder von 25% der anwesenden Mitglieder ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

6.2.8 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

6.2.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **6.3 Vorstand**

6.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 maximal 7 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 1 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6.3.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier. Ämterkumulation ist zulässig.

6.3.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
- b) Organisation und Durchführung von Informations Veranstaltungen gemäss Vereinszweck
- c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;

- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Buchführung
- f) Unkosten und Spesenregelung entscheidet die Mehrheit des Vorstandes

6.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

6.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

#### **6.4 Revisionsstelle [Revisor]**

6.4.1 Die Mitgliederversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle [bzw. Revisor] für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

6.4.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

6.4.3 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

#### **7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Spenden, Veranstaltungsbeiträgen und Legate zusammen.

7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **8. Statutenänderungen und Auflösung**

- 8.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden
- 8.2 Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

## **9. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 19.12.2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Kreuzlingen, 19. Dezember 2022

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift Gründerpräsident]

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift Protokollführer]